

25.2 Richtlinien zum Teilgebiet Toxikopathologie

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert werden die nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Deren Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom weiterbildenden Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1 Pathologische Anatomie: Selbständige Durchführung von Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen	1000
2 Diagnostische Histopathologie: Selbständige Befundung von Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP(Gute-Laboratoriums-Praxis)-konformen, reglementarisch geforderten Studien	40 000

II Dokumentationen:

Vorlage von 15 selbständig erstellten toxikopathologischen Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten.